



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. Juli 2026
(OR. en)

11890/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0207(NLE)

ECOFIN 1012
UEM 362
FIN 1071
EIB
ECB

GESETZGEBUNGS AKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021 zur Billigung
der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Rumäniens

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Rumäniens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Rumänien am 31. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 29. Oktober 2021 billigte der Rat die positive Bewertung im Wege eines Durchführungsbeschlusses² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 8. Dezember 2023³ und vom 13. November 2025⁴ geändert.
- (2) Am 24. Juni 2026 ersuchte Rumänien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Vor diesem Hintergrund legte Rumänien einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Rumänien aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 94 Maßnahmen.

² Siehe Dokumente ST 12319/21 und ST 12319/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokumente ST 15833/23 und ST 15833/23 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe Dokumente ST 14452/25 und ST 14452/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Rumänien hat erklärt, dass drei Maßnahmen nicht mehr durchführbar seien, da die Auftragnehmer die betreffenden Projekte zurückgezogen haben, da eine Maßnahme verschoben und mit einer bestehenden Maßnahme im Rahmen der Zuschüsse zusammengelegt wurde sowie da es aufgrund von Umständen, die sich der Kontrolle des Landes entziehen, zu unvorhergesehenen Verzögerungen bei der Umsetzung gekommen ist. Dies betrifft die Maßnahmen C6.I4, C16.I4a und C8.I7. Vor diesem Hintergrund hat Rumänien die Streichung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Nach Angaben Rumäniens sind 23 Maßnahmen teilweise nicht mehr durchführbar, da unvorhergesehene Umstände oder erhebliche Verzögerungen, die sich der Kontrolle des Landes entziehen, aufgetreten sind, darunter Probleme bei der Leistung von Auftragnehmern und andere Hindernisse für die Fortschritte der Maßnahmen, aufgrund deren die ursprüngliche Planung nicht mehr umsetzbar ist. Dazu gehören Maßnahmen, die in ihrer derzeitigen Form aufgrund mangelnder oder unzureichender Nachfrage teilweise nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft die Maßnahmen C2.I1, C2.I4, C3.I2, C4.I1, C4.I2, C5.I1, C5.I1a, C7.I3, C7.I8, C7.I17, C10.I2, C10.I4, C10.I3, C10.I1, C11.I2, C12.I3, C12.I1, C13.I4, C13.I1, C13.I2, C14.R3, C14.R9 und C16.I8. Vor diesem Hintergrund hat Rumänien die Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (6) Rumänien gab an, dass 68 Maßnahmen geändert worden seien, da es bessere Alternativen gibt, mit denen sich der Verwaltungsaufwand verringern und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 vereinfachen ließen, die Ziele dieser Maßnahmen aber weiterhin erreicht werden könnten. Dies betrifft die Maßnahmen C1.I1, C1.I2, C1.I4, C1.R2, C2.I2, C2.I3, C2.I5, C2.R2, C3.I1, C3.I1a, C3.I3, C3.R1, C4.R1, C4.I3, C4.I3a, C4.R2, C5.I4, C5.R1, C6.I2, C6.R1, C6.R4, C7.I5, C7.I6, C8.I1, C8.I2, C8.I3, C8.I4, C8.I5, C8.I10, C8.R1, C9.I1, C9.I2, C9.I3, C9.I4, C9.I5.a, C9.R1, C9.R2.a, C9.R4, C9.R5, C10.R5, C11.I1, C11.I4, C12.I2, C12.R3, C12.I4, C13.R2, C14.R1, C14.R7, C15.I10, C15.I11, C15.I10.2a, C15.I16, C15.I18, C15.I13, C15.I2, C15.I4, C15.I6, C15.I8, C15.I9, C15.R4, C15.I17, C15.I1, C15.I1a, C16.R1, C16.I5, C16.I7, C16.I9 und C16.I10. Vor diesem Hintergrund hat Rumänien die Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Infolge der Streichung und der Herabsetzung des Umsetzungsgrades nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Rumänien beantragt, die durch die Streichung und Herabsetzung des Umsetzungsgrades freigewordenen Mittel dazu zu nutzen, vier neue Maßnahmen hinzuzufügen und zwei Maßnahmen verstärkt umzusetzen. Dies betrifft die Maßnahmen C4.I1a, C4.I5, C6.I2a und C16.I7a bzw. C8.I11 und C16.I4. Vor diesem Hintergrund hat Rumänien beantragt, zwei Maßnahmen verstärkt umzusetzen und vier neue Maßnahmen hinzuzufügen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen

- (8) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen am RRP und dem von Rumänien vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (9) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (10) Das REPowerEU-Kapitel dürfte gemäß dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten oder zur erforderlichen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen.
- (11) Da einige Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel in ihrem Umfang reduziert wurden, wurden die Investitionen C16.I9 und C16.I10 hinzugefügt, die bislang als Maßnahmen C6.I4a und C6.I5a im RRP aufgeführt waren. Die Maßnahmen stehen im Einklang mit den REPowerEU-Zielen zur Förderung der Stromspeicherung gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241, zur Dekarbonisierung der Wirtschaft gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der genannten Verordnung und zur Schaffung von Anreizen zur Senkung der Energienachfrage gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe d der genannten Verordnung.
- (12) Die neue Zusammensetzung der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen dürfte gemäß dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe db und Anhang V Abschnitt 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 in hohem Maße (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sein oder wirken.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (13) Der geänderte RRP enthält gemäß dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 39,1 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 91,5 % der veranschlagten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (14) Die Änderungen an den Maßnahmen, die zum grünen Wandel beitragen, betreffen 20 Maßnahmen, nämlich C2.I1, C3.I2, C4.I1, C4.I1a, C4.I2, C5.I1, C5.I1a, C6.I4, C10.I1, C10.I2, C10.I3, C12.I1, C12.I3, C13.I1, C13.I2, C15.I17, C16.I4, C16.I4a, C16.I7 und C16.I8. Insgesamt führen die Änderungen am Aufbau- und Resilienzplan Rumäniens aufgrund der unterschiedlichen Klimamarkierungen der verstärkten Maßnahme und der reduzierten Maßnahmen zu einem Nettorückgang des Gesamtbeitrags zum Klimaziel des RRP von 40,6 % auf 39,1 %. Die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, im geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel haben dauerhafte Auswirkungen, da sie auf strukturelle Veränderungen abzielen, um die Abhängigkeit Rumäniens von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern und durch die Umstellung auf umweltfreundliche Technologien, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energiequellen, und durch die Förderung nachhaltiger Verfahren in verschiedenen Sektoren die Energieeinsparungen zu erhöhen. Dadurch tragen die Maßnahmen auch zur Verwirklichung der Ziele für 2030-2050 und zum Ziel der Klimaneutralität der EU bis 2050 bei. Aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Änderungen bleibt die Gesamtbewertung dieses Kriteriums unverändert.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (15) Der geänderte RRP enthält gemäß dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 24,0 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241).
- (16) Die Änderungen an den Maßnahmen, die zum digitalen Wandel beitragen, betreffen die Kürzung der Mittelzuweisungen für zehn Maßnahmen, nämlich C2.I4, C4.I3, C4.I3a, C7.I3, C7.I8, C8.I7, C10.I2, C10.I4, C12.I3 und C16.I5. Insgesamt führen die Änderungen am Aufbau- und Resilienzplan Rumäniens aufgrund der unterschiedlichen digitalen Markierungen der verstärkten Maßnahme und der reduzierten Maßnahmen zu einem Nettoanstieg des Gesamtbeitrags zum Digitalisierungsziel des RRP von 21,3 % auf 24,0 %. Aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Änderungen bleibt die Gesamtbewertung dieses Kriteriums unverändert.

Kostenberechnung

- (17) Die im geänderten RRP angegebene Begründung für die veranschlagten Gesamtkosten des RRP ist gemäß dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel und steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

- (18) Den vorgelegten Informationen zufolge zeigt die Bewertung der Kostenschätzungen für die neuen Maßnahmen und für die bestehenden Maßnahmen, deren Änderung eine neue Kostenbewertung nach sich zog, dass die meisten Kosten angemessen und plausibel sind. In einigen Fällen waren die Einzelheiten zur Methode und zu den Annahmen für die Kostenschätzungen, teils wegen der Neuartigkeit der Maßnahmen, begrenzt. Dies schließt die Einstufung A für dieses Bewertungskriterium aus. Darüber hinaus waren die Änderungen in den Kostenschätzungen für die anderen geänderten Maßnahmen begründet und in Bezug auf die neuen geänderten Ziele verhältnismäßig und wurden durch detaillierte Berechnungen und Nachweise gestützt, sodass sich die Angemessenheit und Plausibilität der betreffenden Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen RRP nicht verändert hatten. Die geschätzten Gesamtkosten des RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (19) Aus Sicht der Kommission haben die von Rumänien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, d, db, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (20) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird, festgelegt werden.

Finanzieller Beitrag

- (21) Die Gesamtkosten des geänderten RRP Rumäniens werden auf 20 106 860 700 EUR geschätzt. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Rumänien maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ sowie nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Rumänien für den geänderten RRP zugewiesen wird, 13 566 055 514 EUR betragen. Daher bleibt der Rumänien zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

⁵ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

Darlehen

- (22) Um zusätzliche Reformen und Investitionen zu unterstützen, hat Rumänien mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 eine Unterstützung in Form eines Darlehens in Höhe von insgesamt 7 844 472 079 EUR erhalten. Infolge der Streichung der Maßnahmen C6.I4 und C16.I4a und der Herabsetzung des Umsetzungsgrades der Maßnahmen C3.I2, C4.I1, C4.I2, C5.I1, C6.I4, C6.C10.I2, C10.I4, C11.I2, C12.I3 und C16.I5 nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Rumänien nicht beantragt, die freigewordenen Darlehensmittel dazu zu nutzen, neue Maßnahmen zu unterstützen oder bestehende Maßnahmen im Rahmen des RRP verstärkt umzusetzen. Der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP ist niedriger als die Summe des für Rumänien bereitgestellten finanziellen Beitrags und der Unterstützung in Form eines Darlehens, das Rumänien mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 zur Verfügung gestellt worden war. Daher sollte die Rumänien in Form eines Darlehens zur Verfügung gestellte Unterstützung auf 6 540 805 186 EUR herabgesetzt werden.
- (23) Die Höhe des Darlehens sollte nach Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegt werden. Gemäß dem nach Artikel 24 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/241 erlassenen Durchführungsbeschluss der Kommission vom 18. Dezember 2024 über die Herabsetzung des Betrags der zweiten Tranche der Unterstützung in Form eines Darlehens für Rumänien wurde das Darlehen jedoch um 10 772 581 EUR gekürzt, und Rumänien kann seine Auszahlung bei der Kommission nicht beantragen.
- (24) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vom 29. Oktober 2021 vollständig ersetzt werden.

- (25) Dieser Beschluss lässt das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Rumäniens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. Oktober 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Rumäniens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Union gewährt Rumänien ein Darlehen mit einem maximalen Volumen von 6 540 805 186 EUR.“
2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an Rumänien gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
